

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1899.

Nr. XXIV. Ministerialbekanntmachung

vom 24. September 1899,

betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Vollstreckung von im Fürstenthum erkannten Gefängnißstrafen und Korrekionsmaßregeln in Königlich Sächsischen Landes-Strafanstalten.

Nach der von der Königlich Sächsischen Staatsregierung beschlossenen Aenderung in der Organisation der Landes-Strafanstalten wird mit Bezug auf den Schlußsatz des § 2 der durch Ministerialbekanntmachung vom 7. August 1877 (Gef.-Samml. S. 63) veröffentlichten Uebereinkunft mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen Vollstreckung von im hiesigen Lande erkannten Gefängnißstrafen und Korrekionsmaßregeln sowie mit Bezug auf die Ministerialbekanntmachungen vom ^{17. April 1897} ~~25. April 1890~~ (Gef.-Sammlung ⁶/₂) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Oktober dieses Jahres ab

die zu Gefängnißstrafe von mehr als einmonatiger Dauer verurtheilten Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie ohne Unterschied des Alters die zu Gefängnißstrafe von mehr als vier Monaten verurtheilten Personen weiblichen Geschlechts in die Strafanstalt **Voigtsberg** bei Delnsnip im Voigtlande und